



## SHK-Bürgschaftsservice 2008

### Das Problem:

Immer mehr Auftraggeber fordern bei Werkverträgen Gewährleistungsbürgschaften oder wünschen Bietungs- oder Ausführungsbürgschaften. Über Banken bezogene Bürgschaften sind relativ teuer und verursachen zusätzliche Ausstellungs- und Rücknahmekosten. Darüber hinaus rechnen die Banken die Bürgschaftsbeträge gegen die Kreditlinie.

### Folge:

Je mehr Bürgschaften benötigt werden, desto geringer wird der Kreditrahmen.

### Die Lösung:

Mit dem SHK-Bürgschaftsservice erhalten Innungsmitglieder in einem vereinfachten Verfahren Bürgschaften zu niedrigen Avalzinsen, ohne die Kreditlinie bei der Hausbank einzuschränken.

Das jährlich neu eingeräumte Bürgschaftsvolumen kann individuell gestaffelt werden, bis die eingeräumte Bürgschaftssumme im Kalenderjahr verbraucht ist.

Die Vorteile, die sich für alle Innungsmitglieder aus dem Rahmenvertrag, abgeschlossen zwischen dem FV SHK Bayern und der VHV Allgemeine Versicherung AG ergeben, sind:

- das Bürgschaftsvolumen wird jährlich neu eingeräumt
- niedrige Avalzinsen
- Entlastung des Kreditrahmens bei der Hausbank
- einfaches Verfahren
- einmaliger pauschalierter Jahresbeitrag
- hohe Flexibilität

### Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Teilnahme am Bürgschaftsservice ist eine bestehende Innungsmitgliedschaft bei einer bayerischen SHK- oder OL-Innung.

Darüber hinaus muss eine Bonitätsprüfung aufgrund vorgelegter aktueller Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ergeben (bei wirtschaftlichen Bedenken kann die Teilnahme am Bürgschaftsservice von der Stellung von Sicherheiten abhängig gemacht werden).

### Bürgschaftsarten:

Gegenstand des SHK-Bürgschaftsservice ist die Gewährung von

- Bietungsbürgschaften (für die Sicherstellung der Einhaltung der Angebotskonditionen im Falle der Auftragserteilung)
- Ausführungsbürgschaften (für die Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung)
- Vertragserfüllungsbürgschaften (für die Sicherstellung vertragsgemäßer Ausführung und Gewährleistung)
- Vorauszahlungsbürgschaften (für die Absicherung des Verlustrisikos aus vorab geleisteter Zahlungen)
- **Gewährleistungsbürgschaften** (für die Erfüllung von Sachmängelansprüchen)
- Bauhandwerkersicherungsbürgschaften gemäß § 648 a BGB (für die Sicherstellung der Vergütungsansprüche von Auftragnehmern, z. B. Nachunternehmern).

### Höhe des Bürgschaftsrahmens:

Jeder Teilnehmer am SHK Bürgschaftsservice kann in jedem Kalenderjahr jeweils einen Bürgschaftsrahmen von 6 % der Jahresgesamtleistung in Anspruch nehmen. Ist die Jahresgesamtleistung höher als 12 Mio. €, bleibt der sich darüber hinaus ergebende Betrag unberücksichtigt, d. h., ab einer Jahresgesamtleistung von 12 Mio. € und darüber hinaus können maximal 720.000 € an Bürgschaftsrahmen eingeräumt werden.

Basis für die Ermittlung der Jahresgesamtleistung ist die der Bonitätsanalyse zu Grunde liegende Gewinn- und Verlustrechnung. Als Jahresgesamtleistung gelten die Umsatzerlöse, unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Bauleistungen sowie anderen aktivierten Eigenleistungen, innerhalb von 12 Monaten.

Die jeweilige betriebliche Jahresgesamtleistung kann den aktuellen Jahresabschlussunterlagen entnommen werden.

Auch für Existenzgründer werden Bürgschaftslinien zur Verfügung gestellt.



**Flexibilität des Bürgschaftsvolumens:**

Jeder Teilnehmer am SHK-Bürgschaftsservice kann den Bürgschaftsrahmen auf Antrag von vorn herein reduzieren, jedoch maximal um 30 % des eingeräumten Bürgschaftsvolumens. Der Antrag auf Reduzierung ist innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Auf Antrag des Teilnehmers kann der Bürgschaftsrahmen auch jederzeit erhöht werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 50 % des eingeräumten Bürgschaftsvolumens.

**Kosten:**

Der Beitrag für den SHK-Bürgschaftsservice beträgt für die gesamte Laufzeit jeder einzelnen Bürgschaft einmalig 1,75 % des eingeräumten Bürgschaftsvolumens, mindestens jedoch 300,00 €.

Mit diesem Beitrag sind alle aus dem Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Kalenderjahres abgerufenen Bürgschaften für die gesamte Laufzeit bezahlt, d. h., eine individuelle, bürgschaftsbezogene und damit laufzeitabhängige Berechnung findet nicht statt, soweit die bauvertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist maximal 6 Jahre beträgt.

Ausgehend von dem Beitrag von 1,75 % für die gesamte Laufzeit der gezogenen Bürgschaften ergibt sich zum Beispiel bei einer Gewährleistungsfrist von 4 Jahren nach VOB Teil B ein jährlicher Avalzins von 0,44 %, bzw. von 5 Jahren nach BGB von 0,35 %.

Bürgschaften, die über 6 Jahre hinausgehen, sind möglich, bedürfen jedoch einer individuellen Vereinbarung mit der VHV Allgemeine Versicherung AG.

**Gebühren:**

Die Ausstellung sämtlicher Bürgschaften, die über Internet angefordert werden, ist gebührenfrei und kann nach erfolgter Teilnahmebestätigung unter [www.buergschaftsauftrag.vhv.de](http://www.buergschaftsauftrag.vhv.de) beantragt werden. Dort stehen Mustertexte und Formulare zum Herunterladen zur Verfügung. Es können auch Sonderformulare des Auftraggebers zusammen mit dem Bürgschaftsantrag online gesendet werden.

In einem durch ein persönliches Kennwort geschütztem Bereich können die einzelnen gezogenen Bürgschaften unter [www.buerschaftsportal.vhv.de](http://www.buerschaftsportal.vhv.de) komfortabel online verwaltet werden. So können dem Bürgschaftsportal das Obligo je Versicherungsvertrag, die Höhe des aktuellen Bürgschaftsrahmens, die aktuelle Rahmenbelastung sowie umfassende Daten zu den einzelnen Bürgschaften angezeigt werden.

Bei per Brief oder Telefax angeforderten Bürgschaften wird eine Gebühr von 10,00 € je Bürgschaft fällig.

Wünscht der Teilnehmer einen Bürgschaftstext, der nicht dem Standardtext der VHV Allgemeine Versicherung AG oder dem aktuellen Stand der EFB-For-

mulare entspricht, so wird dieser Text von der VHV Allgemeine Versicherung AG nach Möglichkeit akzeptiert. Hierfür ist eine Gebühr von 15,00 € je Bürgschaft zu bezahlen.

**Beitrags- und Gebührentichtung:**

Die fälligen jährlichen Beiträge für die Bereitstellung des Bürgschaftsrahmens sowie die ev. fälligen Gebühren für die Ausstellung von Einzelbürgschaften erhebt die VHV Allgemeine Versicherung AG direkt beim Teilnehmer im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens.

**Besonderheiten:**

Der Höchstbetrag je Bürgschaft beträgt in der Regel 25 % des Bürgschaftsrahmens je Kalenderjahr. Mehrere Bürgschaften, die das selbe Bauvorhaben betreffen, stellen ein Risiko dar und werden daher wie eine einzelne Bürgschaft behandelt.

Vorauszahlungs-, Bietungs- und Bauhandwerkersicherungsbürgschaften nach § 648 a BGB werden von der VHV Allgemeine Versicherung AG nur bis zu einem anteiligen Bürgschaftsrahmen von 25 % des gesamten Bürgschaftsvolumens zur Verfügung gestellt. Bürgschaften, die im laufenden Kalenderjahr ausgestellt und in dem selben Kalenderjahr wieder zurück gegeben werden, ohne dass eine Inanspruchnahme der VHV Allgemeine Versicherung AG erfolgt ist, führen zur Entlastung des in dem selben Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Bürgschaftsrahmens.

Auf Antrag des Teilnehmers ist eine Ablösung bereits bestehender Bürgschaften von anderen Kreditgebern innerhalb des Jahresbürgschaftsrahmens möglich. Dabei entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Rückgabe von Bürgschaften:**

Die Rückgabe von abgelaufenen Bürgschaften ist nicht zwingend erforderlich, wird aber vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen Bürgschafts-Buchhaltung dringend empfohlen.

**Teilnahmeverfahren:**

Das Mitglied einer bayerischen SHK- oder OL-Innung, das den SHK-Bürgschaftsservice in Anspruch nehmen will, stellt entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Formular einen "Antrag auf Teilnahme am Bürgschaftsrahmenvertrag" an die VHV Allgemeine Versicherung AG.

Der FV SHK Bayern bestätigt der VHV Allgemeine Versicherung AG die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur SHK-Berufsorganisation.

Die VHV Allgemeine Versicherung AG fordert beim Mitgliedsbetrieb die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen an.

Soweit die Bonitätsprüfung einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ergibt, bestätigt die VHV Allgemei-